



[Die Ausbildung im Überblick](#)
[Ausbildungsinhalte](#)
[Ausbildungsstätten](#)
[Ausbildungs-/Lernorte](#)
[Ausbildungssituation/-bedingungen](#)
[Arbeitszeit in der Ausbildung/Ausbildungsdauer](#)
[Arbeitsmittel/-gegenstände in der Ausbildung](#)
[Zusammenarbeit und Kontakte in der Ausbildung](#)
[Körperliche Aspekte in der Ausbildung](#)
[Psychische Aspekte in der Ausbildung](#)
[Finanzielle Aspekte](#)
[Ausbildungsvergütung](#)
[Ausbildungsdauer](#)
[Verlängerungen](#)
[Ausbildungsform](#)
[Ausbildungsaufbau](#)
[Ausbildungsabschluss, Nachweise und Prüfungen](#)
[Abschlussbezeichnung](#)
[Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung](#)
[Schulische Vorbildung - rechtlich](#)
[Schulische Vorbildung - praktiziert](#)
[Schulische Vorbildung - praktiziert](#)
[Berufliche Vorbildung - rechtlich](#)
[Berufliche Vorbildung - praktiziert](#)
[Mindestalter](#)
[Höchstalter](#)
[Geschlecht](#)
[Auswahlverfahren](#)
[Weitere Ausbildungsvoraussetzungen](#)
[Perspektiven nach der Ausbildung](#)
[Ausbildungsalternativen](#)
[Ausbildungsalternativen \(Liste\)](#)
[Interessen](#)
[Arbeitsverhalten](#)
[Fähigkeiten](#)
[Kenntnisse und Fertigkeiten](#)
[Körperliche Eignungsvoraussetzungen](#)
[Körperliche Eignungsrisiken](#)
[Gesetze/Regelungen](#)
[Rückblick - Entwicklung der Ausbildung](#)

Die Ausbildung im Überblick

Gas- und Wasserinstallateur/in ist ein anerkannter Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO). Er ist dem Berufsfeld Metalltechnik, Schwerpunkt Installations- und Metallbautechnik, zugeordnet. Der Monoberuf wird ohne Spezialisierung nach Fachrichtungen oder Schwerpunkten im Handwerk angeboten. Eine schulische Ausbildung ist ebenfalls möglich. Hinweis: Der Ausbildungsberuf Gas- und Wasserinstallateur/in wurde zum 1. August 2003 aufgehoben. Er ist in dem neuen anerkannten Ausbildungsberuf Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik aufgegangen. Nach einem erfolgreichen Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres im Berufsfeld Metalltechnik ist jedoch durch eine entsprechende Übergangsregelung die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses im bisherigen Beruf Gas- und Wasserinstallateur/in noch bis zum 31. Juli 2004 möglich.
[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungsinhalte

Im 1. Ausbildungsjahr lernen die Auszubildenden im Ausbildungsbetrieb beispielsweise:

- wie man Arbeitsabläufe plant und vorbereitet
- wie man technische Zeichnungen liest, Skizzen und Protokolle anfertigt
- was beim Prüfen, Messen, Lehren alles beachtet werden muss, zum Beispiel das Winkelmaß oder die Formgenauigkeit von Werkstücken
- welche Füge-, Schweiß- und Löttechniken es gibt
- wie Werkstücke maschinell und von Hand bearbeitet werden, zum Beispiel durch Feilen, Meißeln, Bohren, Biegen, Strecken, Sägen

Im 2. Ausbildungsjahr wird den Auszubildenden unter anderem vermittelt:

- worauf man beim Lesen von Bauzeichnungen, Montage- und Instandhaltungsplänen sowie Betriebsanleitungen achten muss
- welche Gesichtspunkte es beim Transport von Bauteilen und Baugruppen zu berücksichtigen gibt
- wie Bleche, Rohre und Profile von Hand oder maschinell bearbeitet werden
- welche elektrotechnischen Regeln es zu befolgen gibt
- wie sanitäre Einrichtungen installiert werden
- wie man Rohrleitungen für Ver- und Entsorgungsmaschinen anfertigt, montiert und demontiert

Schließlich erfahren die Auszubildenden im 3. und 4. Ausbildungsjahr:

- wie man Bleche und Profile aus Stahl und Nichteisenmetallen schweißt
- wie man elektrische Stromkreise oder die Drehrichtung von Elektromotoren prüft
- worauf bei der Herstellung, dem Einbau und Abdichten von Abgasleitungen zu achten ist
- wie Mess-, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Gasversorgungsanlagen sowie Abwasseranlagen montiert werden
- worauf es bei der Prüfung, Inbetriebnahme und Wartung von Ver- und Entsorgungsanlagen ankommt
- welche Möglichkeiten der Ableitung von Niederschlagswasser es gibt und wie man diese Anlagen anfertigt und wartet

Während des theoretischen Unterrichts in der Berufsschule

erwirbt man grundlegende Kenntnisse auf verschiedenen für den Beruf wichtigen Gebieten der Technik:

- Fertigungs- und Prüftechnik
- Werkstofftechnik
- Maschinen- und Gerätetechnik
- Steuerungs- und Informationstechnik
- Elektrotechnik
- Technische Kommunikation

Rechtsgrundlagen: **Verordnung über die Berufsausbildung zum Gas- und Wasserinstallateur/zur Gas- und Wasserinstallateurin vom 09.03.89 (BGBl. 1989, S. 389), außer Kraft ab 01.08.2003**

Fundstelle: 1989 (BGBl. S. 389) Volltext (pdf, 1339kB)

Verordnung über die Berufsausbildung zum Gas- und Wasserinstallateur/zur Gas- und Wasserinstallateurin **Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Gas- und Wasserinstallateur/in, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.05.89**

Fundstelle: KMK-Beschlussammlung Volltext (pdf, 1001kB)

Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Gas- und Wasserinstallateur/in

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Arbeitsumgebung in der Ausbildung

Gas- und Wasserinstallateur/Gas- und Wasserinstallateurinnen werden an den beiden Lernorten des dualen Ausbildungssystems - Ausbildungsbetrieb und Berufsschule - ausgebildet. Dabei findet die Ausbildung im Betrieb in Werkstätten sowie auf Baustellen und bei den Kunden statt. Teile der Ausbildung werden in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen durchgeführt. Der Unterricht in den Fachklassen der gewerblichen Berufsschulen wird in Unterrichtsräumen (Klassenzimmer) und Räumen für Fachpraxis abgehalten.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungsstätten

Keine Abweichung zu B

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungs-/Lernorte

- Werkstätten
- Baustellen
- beim Kunden

- Unterrichtsräume (Klassenzimmer der Berufsschule)

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungssituation/-bedingungen

Gas- und Wasserinstallateure und Gas- und Wasserinstallateurinnen werden im dualen System ausgebildet, das heißt, neben der betrieblichen Ausbildung findet eine begleitende Ausbildung in staatlich anerkannten Berufsschulen statt. Zusätzlich gibt es überbetriebliche zentrale Ausbildungsabschnitte. In der betrieblichen Ausbildung in Handwerksbetrieben lernen die Auszubildenden bereits die Arbeitsbedingungen

kennen, die nach Abschluss der Ausbildung üblich sind. Dabei wird natürlich die besondere Ausbildungssituation berücksichtigt; die Anforderungen an Selbstständigkeit und Verantwortung, aber auch der Zeitdruck sind noch nicht so hoch wie später. Die Ausbildung in der Berufsschule findet berufsbegleitend, teilweise als Blockunterricht in zentralen Einrichtungen statt (gegebenenfalls mit Internatsunterbringung). Während der Ausbildung sind Wohnort, betrieblicher und schulischer Lernort nicht immer identisch.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Arbeitszeit in der Ausbildung/Ausbildungsdauer

Die Ausbildung in den Betrieben erfolgt tagsüber, zu üblichen Arbeitszeiten. Der Berufsschulunterricht findet meist in Bezirks- oder Landesfachklassen, zum Teil auch zusammen mit anderen Metallbauberufen je nach Region ein- bis zweimal wöchentlich oder als Vollzeit-Blockunterricht von circa 12 Wochen Dauer pro Ausbildungsjahr statt. Dann besucht man eine oder auch mehrere Wochen die Berufsschule, während die dazwischen liegende Ausbildungszeit im Betrieb nicht durch Berufsschultage unterbrochen wird. Auf Überstunden, unregelmäßige Arbeitszeiten bei Montage und bei Reparaturarbeiten muss man sich nach der Ausbildung einstellen.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Arbeitsmittel/-gegenstände in der Ausbildung

In der praktischen Ausbildung und im praktischen Unterricht wird mit denselben Arbeitsmitteln und -geräten hantiert und gelernt, die auch in der späteren Berufspraxis verwendet werden.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Zusammenarbeit und Kontakte in der Ausbildung

Während des Berufsschulunterrichts bestehen Kontakte zu Mitschülern und Mitschülerinnen sowie Angehörigen der Berufsschule (z.B. Lehrkräften). Dies entspricht der üblichen, bisher durch die Auszubildenden erlebten Schulzeit. Während der praktischen Ausbildung arbeiten die Auszubildenden mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des jeweiligen Betriebes (insbesondere ausgebildeten Gas- und Wasserinstallateuren und Gas- und Wasserinstallateurinnen, Vorarbeitern und Vorarbeiterinnen und dem/der Meister/in) zusammen. Bei Montagearbeiten wird überwiegend in kleineren Teams gearbeitet. Auf der Baustelle und bei Wartungs- und Reparaturarbeiten bestehen Kontakte zu Auftraggebern.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Körperliche Aspekte in der Ausbildung

- Keine Abweichung zu B

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Psychische Aspekte in der Ausbildung

- Keine Abweichung zu B

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Finanzielle Aspekte

Gas- und Wasserinstallateure/Gas- und Wasserinstallateurinnen werden in Handwerksbetrieben ausgebildet. Die Auszubildenden erhalten von den Unternehmen eine monatliche Ausbildungsvergütung. Für die Auszubildenden ist die Ausbildung im Betrieb kostenfrei. Allerdings können für den Berufsschulunterricht - je nach Berufsschulstandort - sowie für Lehrgänge in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten anteilig Fahrtkosten und Kosten für auswärtige Unterbringung entstehen. Über Förderungsmöglichkeiten für Auszubildende und Lehrgangsteilnehmer/innen informiert das Arbeitsamt.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungsvergütung

Auszubildende erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung, deren Höhe tarifvertraglich festgelegt wird. Die durchschnittliche tarifliche Ausbildungsvergütung pro Monat in Euro betrug im Jahr 2002 für diesen Ausbildungsberuf in den einzelnen Ausbildungsjahren:

Bereich Handwerk

Alte Bundesländer

1. Ausbildungsjahr: € 467 2. Ausbildungsjahr: € 501 3. Ausbildungsjahr: € 551 4. Ausbildungsjahr: € 601

Neue Bundesländer

1. Ausbildungsjahr: € 311 2. Ausbildungsjahr: € 346 3. Ausbildungsjahr: € 384 4. Ausbildungsjahr: € 412

Quelle:

- Datenbank Ausbildungsvergütungen (DAV) des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) Die Daten der DAV resultieren aus

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 1/2 Jahre.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Verlängerungen

Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses auf Verlangen des oder der Auszubildenden
Verlängerungsdauer: bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens 1 Jahr Rechtsgrundlage: **Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931), geändert durch Artikel 232 der VO vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)**

Fundstelle: 2005 (BGBl. I S. 931), 2006 (BGBl. I S. 2407) Internet

§ 14 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) In Einzelfällen, um das Ausbildungsziel zu erreichen, Verlängerung durch die zuständige Stelle auf Verlangen des oder der Auszubildenden mit Einverständnis des oder der Ausbildenden
Verlängerungsdauer: Unterschiedlich, entsprechend den Absprachen der Beteiligten, höchstens 1 Jahr Rechtsgrundlage: **Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17.09.1953 (BGBl. I S. 1411) in der Neufassung durch Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 146 der VO vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)**

Fundstelle: 1998 (BGBl. I S. 3074), 2001 (BGBl. I S. 1046, 2785, 2992), 2003 (BGBl. I S. 2848, 2933, 2934, 2954), 2005 (BGBl. I S. 931, 1534, 2725), 2006 (BGBl. I S. 2095), 2006 (BGBl. I S. 2407) Internet

§ 27a Abs. 3 Handwerksordnung (HwO)

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungsform

Es handelt sich um eine duale Ausbildung, die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) bundesweit geregelt ist. Die Ausbildung erfolgt überwiegend im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule .

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungsaufbau

Auszug aus dem Ausbildungsrahmenplan

Ausbildung im Betrieb		Ausbildung in der Berufsschule
und nach Bedarf in überbetrieblichen Lehrgängen		
Während der gesamten Ausbildung	• Berufsbildung • Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes • Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz • Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung	Unterricht ausbildungsbegleitend (Teilzeit oder Blockunterricht), berufsbezogen in Lernfeldern und allgemein bildend
Im 1. und 2. Ausbildungsjahr	• Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufes sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse • Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen • Prüfen, Messen, Lehren • Fügen • manuelles Spanen und Umformen; maschinelles Bearbeiten • Instandhalten • manuelles und maschinelles Umformen von Blechen, Rohren und Profilen • Schweißen, Lötten, thermisches Trennen • Elektrotechnik • Konstruieren von Abwicklungen; Entwerfen und Fertigen von Schablonen und Zuschnitten • Anfertigen und Montieren und Demontieren von Rohrleitungen für Ver- und Entsorgungsanlagen • Montieren und Demontieren von sanitären Einrichtungen, Geräten und Anlagen • Transportieren von Bauteilen und Baugruppen	• Grundlagen der Fertigungs- und Prüftechnik • Grundlagen der Werkstofftechnik • Grundlagen der Maschinen- und Gerätetechnik • Grundlagen der Steuerungs- und Informationstechnik • Grundlagen der Elektrotechnik • Grundlagen der Technischen Kommunikation • Werkstofftechnik • Grundlagen der Installationstechnik • Rohrleitungs- und Montagetechnik • Elektrotechnik • Technische Kommunikation • Trinkwasser- und Abwasserinstallation

Zwischenprüfung vor Ende des 2. Ausbildungsjahres

Im 3. und 4. Ausbildungsjahr

- Vertiefen der Kenntnisse aus dem 2. Ausbildungsjahr
- Montieren von Mess-, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen
- Montieren und Demontieren von Gasverbrauchs- und Gasversorgungsanlagen sowie Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen
- Anfertigen und Montieren von Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser
- Prüfen von Funktionen; Inbetriebnehmen und Einstellen von Ver- und Entsorgungsanlagen
- Eingrenzen und Bestimmen von Fehlern, Störungen und deren Ursachen
- Instandhalten von Ver- und Entsorgungsanlagen
- Durchführen von Dämm- und Dichtungsmaßnahmen

- Trinkwassertechnik
- Abwassertechnik
- sanitäre Einrichtungen
- Gasttechnik
- Steuerungs- und Regelungstechnik
- Anlagen- und Systemtechnik

Abschlussprüfung nach 3 1/2 Ausbildungsjahren

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungsabschluss, Nachweise und Prüfungen

Ausbildungsabschluss

Prüfung gemäß § 31 Handwerksordnung (HwO) (Ausbildungsbereich Handwerk) Die Prüfung wird auf Grundlage der **Verordnung über die Berufsausbildung zum Gas- und Wasserinstallateur/zur Gas- und Wasserinstallateurin vom 09.03.89 (BGBl. 1989, S. 389), außer Kraft ab 01.08.2003**

Fundstelle: 1989 (BGBl. S. 389) Volltext (pdf, 1339kB)

Verordnung über die Berufsausbildung zum Gas- und Wasserinstallateur/zur Gas- und Wasserinstallateurin durchgeführt.

Erforderliche Nachweise

Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind:

- das während der Ausbildung in Form eines Ausbildungsnachweises geführte Berichtsheft
- die Teilnahme an der Zwischenprüfung

Erforderliche Prüfungen

Zwischenprüfung Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes wird eine Zwischenprüfung durchgeführt. Sie besteht aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil und soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Sie erstreckt sich auf die Inhalte der betrieblichen Ausbildung und den Lehrstoff des Berufsschulunterrichts, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. **Abschlussprüfung (Gesellenprüfung)** In der Abschlussprüfung soll die Facharbeiterqualifikation nachgewiesen werden, also die Befähigung zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Sie besteht aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil und erstreckt sich auf die Inhalte der betrieblichen Ausbildung und den Lehrstoff des Berufsschulunterrichts, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. In der praktischen Prüfung sollen in höchstens zwölf Stunden drei Prüfungsstücke angefertigt werden und in höchstens zwei Stunden zwei Arbeitsproben durchgeführt werden: Als Prüfungsstücke kommen insbesondere in Betracht:

- das Anfertigen und Montieren eines Anlagenteils aus Rohren unterschiedlicher Werkstoffe
- das Anfertigen eines Abwasseranlagenteils mit mehreren Anschlüssen
- das Anfertigen eines mehrteiligen Blechformstücks

Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- Eingrenzen, Bestimmen und Beheben von Fehlern sowie Einstellen von Gasgeräten
- Eingrenzen, Bestimmen und Beheben von Fehlern sowie Einstellen von selbstregelnden oder gesteuerten Wasserarmaturen

Im schriftlichen Prüfungsteil, der insgesamt sechs Stunden in Anspruch nimmt, wird in den Fächern Technologie, Arbeitsplanung, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft. Bei nicht eindeutigen Prüfungsergebnissen in der schriftlichen Prüfung kann eine zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

Prüfungswiederholung

Nicht bestandene Abschlussprüfungen können nach dem Berufsbildungsgesetz zweimal wiederholt werden.

Prüfende Stelle

Die Prüfung wird bei der Handwerkskammer abgelegt.
([zum Seitenanfang](#))

Abschlussbezeichnung

Die Abschlussbezeichnung lautet: Gas- und Wasserinstallateur/Gas- und Wasserinstallateurin.
([zum Seitenanfang](#))

Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung

Grundsätzlich wird - wie bei allen anerkannten, nach dem Berufsbildungsgesetz geregelten Ausbildungsberufen - keine bestimmte schulische oder berufliche Vorbildung rechtlich vorgeschrieben. Die Betriebe stellten überwiegend angehende Gas- und Wasserinstallateure/-installateurinnen mit Hauptschulabschluss ein. Ein Viertel der Ausbildungsanfänger/innen hatte einen mittleren Bildungsabschluss .
([zum Seitenanfang](#))

Schulische Vorbildung - rechtlich

Nach dem Berufsbildungsgesetz ist keine bestimmte Schulbildung vorgeschrieben.
([zum Seitenanfang](#))

Schulische Vorbildung - praktiziert

Im Jahr 2001 hatten über 7000 zukünftige Gas- und Wasserinstallateure/-installateurinnen ihre Ausbildung begonnen. 61 Prozent von ihnen verfügten über den Hauptschulabschluss , 26 Prozent hatten einen mittleren Bildungsabschluss . Die Hochschulreife besaß nicht ganz ein Prozent. Drei Prozent der Ausbildungsanfänger/innen konnten keinen Schulabschluss vorweisen.
([zum Seitenanfang](#))

Berufliche Vorbildung - rechtlich

Nach dem Berufsbildungsgesetz ist keine berufliche Vorbildung vorgeschrieben. Vor allem folgende Vorbildungen können die Ausbildung jedoch verkürzen:

- Berufsgrundbildungsjahr in den handwerklichen Metallberufen, II. Gruppe Installations- und Metallbautechnik. Anrechnung gemäß **Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in handwerklichen Metallberufen (Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung für handwerkliche Metallberufe) vom 08.06.1989 (BGBl. I S. 1084)**
Fundstelle: 1989 (BGBl. I S. 1084) Internet
§ 2 Abs. 1 Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung handwerkliche Metallberufe
- Berufsgrundbildungsjahr in den handwerklichen Metallberufen, I. Gruppe Feinwerktechnik bzw. III. Gruppe Fahrzeugtechnik. Anrechnung gemäß **Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in handwerklichen Metallberufen (Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung für handwerkliche Metallberufe) vom 08.06.1989 (BGBl. I S. 1084)**
Fundstelle: 1989 (BGBl. I S. 1084) Internet
§ 2 Abs. 2 Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung handwerkliche Metallberufe
- Berufsgrundbildungsjahr in den industriellen Metallberufen. Anrechnung gemäß **Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in handwerklichen Metallberufen (Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung für handwerkliche Metallberufe) vom 08.06.1989 (BGBl. I S. 1084)**
Fundstelle: 1989 (BGBl. I S. 1084) Internet
§ 5 Abs. 2 Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung handwerkliche Metallberufe
- Einjährige Berufsfachschule, die auf einen oder mehrere Berufe der entsprechenden Fachrichtung, II. Gruppe Installations- und Metallbautechnik, vorbereitet. Anrechnung gemäß **Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in handwerklichen Metallberufen (Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung für handwerkliche Metallberufe) vom 08.06.1989 (BGBl. I S. 1084)**
Fundstelle: 1989 (BGBl. I S. 1084) Internet
§ 3 Abs. 1 Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung handwerkliche Metallberufe
- Zwei- oder mehrjährige Berufsfachschule - Richtung Metall. Anrechnung gemäß **Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in handwerklichen Metallberufen (Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung für handwerkliche Metallberufe) vom 08.06.1989 (BGBl. I S. 1084)**
Fundstelle: 1989 (BGBl. I S. 1084) Internet
§ 4 Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung handwerkliche Metallberufe

([zum Seitenanfang](#))

Berufliche Vorbildung - praktiziert

Von den Ausbildungsanfängern/-anfängerinnen des Jahres 2001 im Ausbildungsberuf Gas- und Wasserinstallateur/in hatten vier Prozent eine Berufsfachschule absolviert. Sieben Prozent konnten den Besuch eines Berufsgrundbildungs- oder Berufsvorbereitungsjahres vorweisen.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Mindestalter

Es ist kein bestimmtes Mindestalter vorgeschrieben.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Höchstalter

Es ist kein bestimmtes Höchstalter vorgeschrieben.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Geschlecht

Die Ausbildung ist für Männer und Frauen gleichermaßen möglich. Der Anteil der auszubildenden Frauen im Vergleich zu dem der auszubildenden Männer lag in den vergangenen Jahren allerdings bei unter einem Prozent.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Auswahlverfahren

Derzeit ist kein Auswahlverfahren bekannt.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Weitere Ausbildungsvoraussetzungen

Der uneingeschränkte Gebrauch der Arme und Beine ist für die Ausübung des Berufs unumgänglich.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Perspektiven nach der Ausbildung

Gas- und Wasserinstallateure und -installateurinnen sind vor allem in Handwerksbetrieben im Bereich der Gas- und Wasserinstallation, in Klempnereien und im Heizungs- und Klimatechnikbau tätig. Daneben finden sie Beschäftigungsmöglichkeiten in Betrieben der überregionalen Gasversorgung und bei Stadtwerken. Während der Berufsausbildung wird Gas- und Wasserinstallateuren und -installateurinnen ein breites Grundwissen vermittelt, das ihnen ein großes Spektrum an Tätigkeiten eröffnet. So arbeiten sie beispielsweise als Wasser- und Sanitärinstallateur/in, Gasinstallateur/in, Rohrleitungsmonteur/in, als Kundendienstmonteur/in oder als Solartechnikmonteur/in für die Montage von Solarwärmanlagen. Nach entsprechender Berufspraxis bieten sich eine Reihe betrieblicher Aufstiegsmöglichkeiten an. Gas- und Wasserinstallateure und -installateurinnen können zum Beispiel als Vorarbeiter/in oder Montagetruppleiter/in tätig werden. Nach Ablegen der Meisterprüfung können sie sich selbstständig machen und einen eigenen Betrieb gründen. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung ist die berufliche Bildung für Gas- und Wasserinstallateure und -installateurinnen nicht beendet. Um den jeweiligen Anforderungen des Arbeitsalltags gerecht zu werden, ist es notwendig, immer über aktuelles Fachwissen zu verfügen sowie Neuerungen zu kennen und anzuwenden. Neue Entwicklungen zum Beispiel in der Haus- und Versorgungstechnik erfordern die Bereitschaft zur beruflichen Weiterbildung. Die Notwendigkeit des Lernens wird mit dem Berufsabschluss also nicht wegfallen, sondern zieht sich durch das ganze Berufsleben (lebenslanges Lernen). Welches Wissen und welche Fähigkeiten erworben werden, hängt vor allem vom Arbeitsplatz und von den Interessen und Vorlieben des/der jeweiligen Beschäftigten ab. Viele Kenntnisse und Fertigkeiten, die zu den oben aufgeführten spezialisierten Tätigkeiten oder in führenden Positionen benötigt werden, lassen sich nur im Rahmen von Weiterbildungen erwerben. Sei es ein Seminar, das spezielle Kenntnisse in der Schweißtechnik vermittelt, oder eine längere Fortbildungsmaßnahme (zum Beispiel zum/zur Installateur- und Heizungsbauermeister/in), die auf Führungsaufgaben vorbereitet: Vor dem Hintergrund gewonnener Berufserfahrung sichert eine passende Weiterbildung die berufliche Position oder bildet die Grundlage für berufliche Veränderungen.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungsalternativen

Sollte sich Ihr Berufsziel Gas- und Wasserinstallateur/in nicht verwirklichen lassen, so bedenken Sie bitte, dass es viele Berufe gibt, die ähnliche oder vergleichbare Tätigkeiten aufweisen. Vielleicht findet sich hier ein neuer Wunschberuf - eine echte Alternative. Zum Berufsziel Gas- und Wasserinstallateur/in gibt es Alternativen in den Bereichen:

- Heizungstechnik, Lüftungstechnik, Klimatechnik, Rohrleitungsbau
- Klempnerei, Blechverarbeitung, Behälterbau
- Schlosserei, Metallbau
- Isoliertechnik
- Schweißtechnik

Eine Gemeinsamkeit all dieser Berufe besteht in der Beschäftigung mit versorgungstechnischen Anlagen und Rohrleitungssystemen bzw. im Anwenden von grobschlosserischen Metallbearbeitungs- und -verbindungstechniken.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungsalternativen (Liste)

Die nachfolgend aufgelisteten Ausbildungsalternativen weisen Gemeinsamkeiten mit dem Beruf Gas- und Wasserinstallateur/in auf:

- Bereich Heizungstechnik, Lüftungstechnik, Klimatechnik, Rohrleitungsbau Verwandtschaft zwischen dem Beruf Gas- und Wasserinstallateur/in und Berufen dieses Bereichs besteht aufgrund ähnlicher Fertigkeiten und Kenntnisse z.B. zum Bearbeiten und Verbinden von Rohren, Verformen und Montieren von Blechen, Armaturen sowie Mess- und Regelsystemen oder zum Inbetriebnehmen entsprechender Anlagen. Ihnen gemeinsam ist das Interesse an handwerklicher Tätigkeit mit z.T. körperlichem Einsatz sowie die Arbeitsumgebungen in Werkstätten, Montagehallen und auf Baustellen. Alternativberufe:

- Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/in in **BERUFENET**
- Kachelofen- und Luftheizungsbauer/in in **BERUFENET**
- Kälteanlagenbauer/in in **BERUFENET**
- Rohrleitungsbauer/in in **BERUFENET**
- Anlagenmechaniker/in - Versorgungstechnik in **BERUFENET**
- Bereich Klempnerei, Blechverarbeitung, Behälterbau Die Verwandtschaft zu den nachfolgend genannten Berufen besteht in der Be- und Verarbeitung von Blechen. Hierzu werden Bleche geformt, getrennt und montiert. Anhand technischer Unterlagen werden Einzelteile hergestellt, zu Baugruppen zusammengebaut und instand gehalten. Umfangreiche Kenntnisse in den entsprechenden Metallbearbeitungs- und -verbindungstechniken sind dafür ebenso Voraussetzung wie das Interesse an handwerklicher Tätigkeit, bei der zum Teil auch körperlicher Einsatz erforderlich ist. Alternativberufe:
 - Klempner/in in **BERUFENET**
 - Behälter- und Apparatebauer/in in **BERUFENET**
 - Kupferschmied/in in **BERUFENET**
 - Anlagenmechaniker/in - Apparatechnik in **BERUFENET**
 - Konstruktionsmechaniker/in - Feinblechbautechnik in **BERUFENET**
- Bereich Schlosserei, Metallbau Gemeinsamkeiten mit den Berufen dieses Bereiches liegen in der Anwendung grobschlosserischer Metallbe- und -verarbeitungstechniken wie Umformen, Trennen, Verbinden. Anhand technischer Unterlagen werden Einzelteile hergestellt, zu Baugruppen zusammengebaut und instand gehalten. Gearbeitet wird je nach Beruf in Montagehallen, Werkstätten und auf (Montage-)Baustellen. Gemeinsam ist das Interesse an handwerklicher Tätigkeit mit z.T. körperlichem Einsatz und an technisch-konstruktiven Aufgabenstellungen. Alternativberufe:
 - Konstruktionsmechaniker/in - Ausrüstungstechnik in **BERUFENET**
 - Metallbauer/in - Konstruktionstechnik in **BERUFENET**
 - Metallbauer/in - Metallgestaltung in **BERUFENET**
 - Metallbauer/in - Nutzfahrzeugbau in **BERUFENET**
- Bereich Isoliertechnik Die Gemeinsamkeiten mit den nachfolgend genannten Berufen liegen in der Durchführung von Kälte-, Wärme- und Schallschutzmaßnahmen an versorgungstechnischen Anlagen. Die Beschäftigten in dem Bereich Isoliertechnik verfügen über Kenntnisse von Rohrleitungssystemen und beherrschen grundlegende Metallbearbeitungstechniken. Vergleichbar sind zudem die Arbeitsbedingungen in Werkstätten, Produktionshallen und auf Baustellen sowie die Neigung zu handwerklicher Tätigkeit mit z.T. körperlichem Einsatz. Alternativberufe:
 - Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/in in **BERUFENET**
 - Industrie-Isolierer/in in **BERUFENET**
- Bereich Schweißtechnik Gemeinsamkeiten mit den Berufen dieses Bereiches finden sich bei der Herstellung und beim Zusammenbau von Anlagenteilen. Die Beschäftigten beherrschen Metallbearbeitungstechniken und sind Spezialisten für unlösbare Metallverbindungen. Gas- und Wasserinstallateure/-installateurinnen sind auch im Bau und in der Montage versorgungstechnischer Rohrleitungssysteme und Lüftungstechnischer Anlagen beschäftigt. Vergleichbar sind die Arbeitsbedingungen sowie die Neigung zu handwerklicher Tätigkeit mit z.T. körperlichem Einsatz. Alternativberufe:
 - Anlagenmechaniker/in - Schweißtechnik in **BERUFENET**
 - Konstruktionsmechaniker/in - Schweißtechnik in **BERUFENET**

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Interessen

Förderlich:

Keine Abweichung zu B

Nachteilig:

Keine Abweichung zu B
[\(zum Seitenanfang\)](#)

Arbeitsverhalten

Notwendig:

Keine Abweichung zu B

Förderlich:

Keine Abweichung zu B

Nachteilig:

Keine Abweichung zu B

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Fähigkeiten

Notwendig:

Keine Abweichung zu B

Förderlich:

Keine Abweichung zu B
[\(zum Seitenanfang\)](#)

Kenntnisse und Fertigkeiten

Notwendig:

Von den folgenden Kenntnissen und Fertigkeiten ist für die Berufsausbildung jeweils ein bestimmter Mindestausprägungsgrad notwendig. Ein darüber hinausgehender (höherer) Ausprägungsgrad ist meist vorteilhaft.

- Kenntnisse in Rechnen, Raumlehre und Physik (Berechnung von Flächen, Montageteilen und -bedarf) Mindestausprägungsgrad: annähernd durchschnittlich (Bezugsgruppe: Personen mit Hauptschulabschluss)

Förderlich:

- Kenntnisse im Technischen Werken (Handwerk)
- Kenntnisse im Technischen Zeichnen (Arbeit nach Plänen und Zeichnungen)

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Körperliche Eignungsvoraussetzungen

Keine Abweichung zu B
[\(zum Seitenanfang\)](#)

Körperliche Eignungsrisiken

Keine Abweichung zu B
[\(zum Seitenanfang\)](#)

Gesetze/Regelungen

- **Verordnung über die Berufsausbildung zum Gas- und Wasserinstallateur/zur Gas- und Wasserinstallateurin vom 09.03.89 (BGBl. 1989, S. 389), außer Kraft ab 01.08.2003**
Fundstelle: 1989 (BGBl. S. 389) Volltext (pdf, 1339kB)
- **Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Gas- und Wasserinstallateur/in, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.05.89**
Fundstelle: KMK-Beschlussammlung Volltext (pdf, 1001kB)
- **Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsprüfungsjahres, einer einjährigen und zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in handwerklichen Metallberufen (Berufsprüfungsjahr-Anrechnungs-Verordnung für handwerkliche Metallberufe) vom 08.06.1989 (BGBl. I S. 1084)**
Fundstelle: 1989 (BGBl. I S. 1084) Internet
- **Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931), geändert durch Artikel 232 der VO vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)**
Fundstelle: 2005 (BGBl. I S. 931), 2006 (BGBl. I S. 2407) Internet
- **Unterweisungspläne für die Lehrgänge der überbetrieblichen beruflichen Bildung zur Anpassung an die technische Entwicklung in den handwerklichen Berufen**
Fundstelle: Heinz-Piest-Institut für Handwerk Internet
- Dies gilt nur für Bundesland Berlin: **Ausführungsvorschriften über die Ausbildung in der Berufsfachschule für Bauhandwerker - Ausbildungsordnung Bauhandwerk - vom 30.03.1994 (Ber.ABl. S. 1220), geändert durch AV vom 07.11.1996 (Ber.ABl. S. 4280)**
Fundstelle: 1994 (Ber.ABl. S. 1220), 1996 (Ber.ABl. S. 4280) Volltext (pdf, 20kB)
- **Verordnung über die Berufsausbildung zum Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik vom 25.06.2003 (BGBl. I S. 1012), berichtigt am 08.07.2003, geändert durch Verordnung vom 29.07.2003 (BGBl. I S. 1543)**
Fundstelle: 2003 (BGBl. I S. 1012, 1439, 1543) Volltext (pdf, 1356kB)

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Rückblick - Entwicklung der Ausbildung

Im Bereich Industrie wurde 1935 das Berufsbild entworfen und festgelegt. Die Anerkennung als industrieller Lehrberuf ist vermutlich nie ausgesprochen worden. Im Handwerk wurde der Beruf erstmals 1934 im Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksmäßig betrieben werden können, unter Nr. 30 - Klempner - aufgeführt. Die fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens wurden durch Erlass 1939 anerkannt. Mit der Handwerksordnung wurde der Beruf 1953 in Anlage A aufgenommen. Die Anerkennung des Berufsbildes für das Gas- und Wasserinstallateur-Handwerk erfolgte 1957 durch Erlass und 1968 durch Verordnung. Die letzte Anerkennung stammt aus dem Jahr 1989. Damals wurden die handwerklichen Metallberufe neu geordnet. Im Zweiten Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung von 1998 ist der Beruf in Anlage A zusammen mit Zentralheizungs- und Lüftungsbauern im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk aufgegangen, jedoch gelten bestehende Rechtsverordnungen bis zu ihrer Aufhebung weiter.

[\(zum Seitenanfang\)](#)